Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1950 | *Wiesbaden, den 10. Juni 1950* Ausgegeben am 16. Juni 1950 | Nr. 23

INHALT:

	Seite
Aufruf des Herrn Ministerpräsidenten an die Hessische Bevölkerung	209
Die Bevölkerung Hessens am 31. März 1950	210
Ernennung des Landeswahlleiters	211
Stimmordnung für die Volksabstimmung am 9. Juli 1950 vom 31. Mai 1950	211
Betr.: Auskünfte durch Gemeinden über Gemeindeangehörige an Dritte	212
Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Kreiswappens an den Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel	212
Betr.: § 14 Finanz-Ausgleichsgesetz (Ausgleichsstock)	212
Runderlaß Nr. 4/50 betr.: Festsetzung von Mietminderungen bei Kriegsschäden, Ausgleich von Krisenmieten, Forderung von Abstandssummen	212
Betr.: Übertragung der Befugnisse der Preisbildung für Zimmerpreise der Beherbergungsbetriebe	214
Anordnung über die Erhebung von Ausgleichsabgaben für Milch vom 1. Juni 1950	214
Beschluß	214
Beschluß	215
Berichtigung	215
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Mai 1950	215
Stellenausschreibungen	216
Stellenbewerbungen	216
Öffentlicher Anzeiger	216

AUFRUF

des Ministerpräsidenten an die hessische Bevölkerung!

Seit einiger Zeit haben Bubenhände eine Anzahl jüdischer Friedhöfe entweiht. In einer Reihe von Fällen besteht der Verdacht, daß es sich bei den Friedhofsschändungen um verabscheuungswürdige Roheiten handelt, zu denen Jugendliche durch böswillige Erwachsene angestiftet wurden. Das deutsche Volk, das diese Freveltaten auf das schärfste verurteilt, will und muß sie für immer unmöglich machen.

Hierzu genügt jedoch nicht die Wachsamkeit der Behörden allein, vielmehr ist es notwendig, daß jeder, der rechtschaffen denkt, dabei mithilft. Ich fordere deshalb die hessische Bevölkerung nachdrücklich auf, bei der Bekämpfung dieser Kulturschande tatkräftig mitzuwirken.

Wer immer beobachtet, daß jüdische Friedhöfe entweiht werden, schreite dagegen ein oder melde es sofort der nächsten Polizeistelle. Auch wer von Absichten oder Plänen in dieser Hinsicht hört, verständige die Behörden.

Die Eltern, Lehrer und Geistlichen bitte ich, die Kinder immer wieder eindringlich darüber zu belehren, daß die letzte Ruhestätte eines Menschen heilig ist und daß sich diesem Ort gegenüber Ehrfurcht geziemt.

Der Rassenhaß und die religiöse Unduldsamkeit, die auf krasser Unwissenheit beruhen, sind eines Kulturvolkes unwürdig. Jeder anständige Mensch sollte ihnen entgegentreten, wo immer sie sich zeigen.

Die hessische Bevölkerung möge sich ernstlich darüber klar werden, daß die Haltung jedes einzelnen in diesen Fragen auf das deutsche Ansehen in der Welt zurückwirkt.

Wiesbaden, 25. Mai 1950

Stock
Ministerpräsident

Der Ministerpräsident

419 **Die Bevölkerung Hessens am 31. März 1950**
zusammengestellt vom Hessischen Statistischen Landesamt
auf Grund der Ergebnisse der Geburten- und Sterbe- sowie Wanderungsstatistik

Kreise	Wohnbevölkerung (heutiger Gebietsstand) nach den Volkszählungen Mai 1939	Oktober 1946	Bevölkerung am 31. 12. 1949	Zu (+) oder Abnahme (—) durch Geburten- oder Sterbeüberschuß	Wanderungsgewinn oder -verlust	insgesamt (Spalte 5 u. 6)	Bevölkerung am 31. 3. 1950 (Spalte 4 u. 7)	Veränderung 31. März 1950 gegenüber 31. Dez. 1949 in v. H.
				im I. Vierteljahr 1950				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Darmstadt-Land	115 196	76 266	90 043	+ 153	+ 1 152	+ 1 305	91 348	+ 1,5
Gießen-Stadt	46 560	39 709	45 436	+ 88	+ 28	+ 116	45 552	+ 0,3
Offenbach-Stadt	87 063	75 479	86 423	+ 24	+ 645	+ 669	87 092	+ 0,8
Alsfeld	44 996	62 991	64 587	+ 122	— 212	— 90	64 497	— 0,1
Bergstraße	128 139	160 908	172 232	+ 309	— 79	+ 230	172 462	+ 0,1
Büdingen	60 148	87 693	90 918	+ 195	— 208	— 13	90 905	— 0,0
Darmstadt-Land	59 656	78 883	83 892	+ 97	+ 25	+ 122	84 014	+ 0,2
Dieburg	66 042	84 443	90 175	+ 195	— 251	— 56	90 119	— 0,1
Erbach	49 619	66 053	69 454	+ 147	— 276	— 129	69 325	— 0,1
Friedberg	96 814	131 576	141 582	+ 181	— 7	+ 174	141 756	+ 0,1
Gießen-Land	69 114	101 278	106 074	+ 179	— 73	+ 106	106 180	+ 0,1
Groß-Gerau	91 565	110 681	120 885	+ 159	+ 448	+ 607	121 492	+ 0,5
Lauterbach	34 103	48 686	50 716	+ 65	— 115	— 50	50 666	— 0,1
Offenbach-Land	101 357	119 093	129 340	+ 128	+ 352	+ 480	129 820	+ 0,4
Reg.-Bez.-Flüchtl.-Lag.	—	256	—	—	—	—	—	—
Zivilinternierten-lager	—	14 871	—	—	—	—	—	—
Kriegsgefangenenlager	—	1 269	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Darmstadt	1 050 372	1 260 135	1 341 757	+ 2 042	+ 1 429	+ 3471	1 345 228	+ 0,3
Fulda-Stadt	33 963	37 190	42 384	+ 43	+ 289	+ 332	42 716	+ 0,8
Kassel-Stadt	216 141	127 568	156 707	+ 127	+ 2 564	+ 2 691	159 398	+ 1,7
Marburg-Stadt	27 920	37 382	41 904	+ 88	+ 4	+ 92	41 996	+ 0,2
Eschwege	51 192	70 536	75 378	+ 166	— 204	— 38	75 340	— 0,1
Frankenberg	36 456	52 938	54 826	+ 74	— 281	— 207	54 619	— 0,4
Fritzlar-Homberg	58 023	87 746	90 576	+ 153	— 595	— 442	90 134	— 0,5
Fulda-Land	71 883	94 631	98 065	+ 238	— 290	— 52	98 013	— 0,0
Hersfeld	49 017	68 314	72 832	+ 144	— 22	+ 122	72 954	+ 0,1
Hofgeismar	41 620	65 896	67 565	+ 47	— 230	— 183	67 382	— 0,3
Hünfeld	25 277	37 240	38 858	+ 77	— 157	— 80	38 778	+ 0,2
Kassel-Land	50 937	66 550	72 977	+ 125	— 79	+ 46	73 023	+ 0,1
Marburg-Land	65 625	92 991	97 927	+ 217	— 80	+ 137	98 064	+ 0,1
Melsungen	34 290	51 980	53 329	+ 64	— 170	— 106	53 223	— 0,2
Rotenburg	41 871	61 027	63 943	+ 122	— 6	+ 116	64 059	+ 0,2
Waldeck	62 068	89 553	95 408	+ 175	— 10	+ 165	95 573	+ 0,2
Witzenhausen	37 860	54 159	58 679	+ 75	— 142	— 67	58 612	— 0,1
Wolfhagen	27 313	41 667	42 850	+ 55	— 192	— 137	42 713	— 0,3
Ziegenhain	40 414	60 153	62 512	+ 110	— 169	— 59	62 453	— 0,1
Kriegsgefangenenlager	—	1 351	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Kassel	971 870	1 198 872	1 286 720	+ 2 100	+ 230	+ 2 330	1 289 050	+ 0,2
Frankfurt	553 464	424 065	508 878	+ 130	+ 6 856	+ 6 986	515 864	+ 1,4
Hanau-Stadt	42 191	22 067	29 130	+ 21	+ 320	+ 341	29 471	+ 1,2
Wiesbaden	191 955	188 370	216 384	+ 93	+ 1 367	+ 1 460	217 844	+ 0,7
Biedenkopf	39 567	57 365	58 172	+ 121	— 120	+ 1	58 173	+ 0,0
Dillkreis	64 272	83 600	88 674	+ 173	+ 94	+ 267	88 941	+ 0,3
Gelnhausen	55 239	76 445	82 689	+ 106	— 91	+ 15	82 704	+ 0,0
Hanau-Land	60 138	76 253	81 513	+ 136	+ 119	+ 255	81 768	+ 0,3
Limburg	61 781	78 681	83 028	+ 107	— 59	+ 48	83 076	+ 0,1
Main-Taunuskreis	71 235	92 646	101 354	+ 147	+ 61	+ 208	101 562	+ 0,2
Oberlahnkreis	42 236	59 065	61 212	+ 95	— 205	— 110	61 102	— 0,2
Obertaunuskreis	54 227	73 699	84 224	— 14	+ 337	+ 323	84 547	+ 0,4
Rheingaukreis	40 883	52 681	57 264	— 1	— 54	— 55	57 209	— 0,1
Schlüchtern	32 386	46 739	47 238	+ 79	— 174	— 95	47 143	— 0,2
Untertaunuskreis	35 265	52 995	56 340	+ 47	— 310	— 263	56 077	— 0,4
Usingen	19 218	26 936	28 049	+ 23	— 116	— 93	27 956	— 0,3
Wetzlar	92 827	120 748	127 170	+ 194	+ 278	+ 472	127 642	+ 0,4
Kriegsgefangenenlager	—	4 316	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 456 884	1 536 671	1 711 319	+ 1 457	+ 8 303	+ 9 760	1 721 079	+ 0,6
Land Hessen	3 479 126	3 995 678	4 339 796	+ 5 599	+ 9 962	+ 15 561	4 355 357	+ 0,4
Außerd. Ausl. in Lag.	—	68 401	5 527	—	—	—	4 996	— 9,6
Gesamtbevölkerung	3 479 126	4 064 079	4 345 323	—	—	—	4 360 353	+ 0,3

Der Minister des Innern

420

Betr.: Ernennung des Landeswahlleiters

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 71) ernenne ich zum Landeswahlleiter

Herrn Ministerialrat Dr. Hans Mayer, beim Ministerium des Innern, Wiesbaden, Bertramstraße 3, Tel. 26908,

zu seinem Stellvertreter

Herrn Oberregierungsrat Dr. Karl Kaufmann beim Reg.-Präsidenten in Wiesbaden, Taunusstraße 51, Telefon 25388.

Wiesbaden, 6. 6. 50

Der Hessische Minister des Innern

421

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 10. Juni 1950 wurde folgende Verordnung veröffentlicht:

Stimmordnung
für die Volksabstimmung am 9. Juli 1950 vom 31. Mai 1950.

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 71).

I. Stimmberechtigung.

§ 1

Stimmberechtigt sind:

1. alle 21 Jahre alten Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und am Abstimmungstage ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben,
2. alle 21 Jahre alten Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, welche als Flüchtlinge oder Vertriebene oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge in dem Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden und am Abstimmungstage ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben.

§ 2

Nicht stimmberechtigt nach den im Lande Hessen geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung sind Personen, die rechtskräftig in die Gruppen I und II der Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 (GVBl. S. 57) eingestuft sind, oder gegen die ein Spruchkammerverfahren gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 30. 11. 1949 (GVBl. S. 167) eingeleitet ist oder fortgeführt wird und nicht gemäß § 3 dieses Gesetzes bis zum Abstimmungstage eingestellt ist.

§ 3

(1) Abstimmen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis (Wählerliste, Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Stimmberechtigte, die keinen Stimmschein haben, können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber von Stimmscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk des Landes Hessen abstimmen.

II. Vorbereitung der Abstimmung.

§ 4

(1) Für die Volksabstimmung können die für die Landtags- und Bundestagswahl benutzten Wählerverzeichnisse verwendet werden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen vom 27. 6. 1949 (GVBl. S. 63), im folgenden „Wahlordnung" genannt, gelten entsprechend, mit der Maßgabe, daß die Stimmberechtigung nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu beurteilen ist.

§ 5

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vom 17. Juni bis einschließlich 25. Juni 1950 öffentlich auszulegen.

(2) Im übrigen gelten für die Auslegung und Berichtigung der Wählerverzeichnisse, für das Einspruchsverfahren und für die Ausstellung von Stimmscheinen die Vorschriften der §§ 11 bis 17 und 19 bis 22 der Wahlordnung entsprechend, soweit nicht im folgenden eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 6

(1) Stimmscheine können noch am zweiten Tage vor der Abstimmung ausgestellt werden.

(2) In größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Stimmscheinen schon am dritten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) hat darauf in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 7

(1) Personen, die in Hessen einen mehrfachen Wohnsitz haben, können einen Stimmschein nur in der Gemeinde erhalten, in der sie polizeilich als dem ersten Wohnsitz angemeldet sind.

(2) Hat ein Stimmberechtigter mehrere Wohnsitze im Lande Hessen, so hat die Gemeindebehörde, die den Stimmschein ausstellt, die übrigen Gemeinden, in denen der Stimmberechtigte einen Wohnsitz hat, hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Für die Wahlausschüsse, die Stimmbezirke, den Wahlvorsteher, den Wahlvorstand, die Abstimmungsräume, Wahlurnen, Wahlschutzvorrichtungen, Stimmzettel und Umschläge finden die Vorschriften der §§ 27 bis 46 Abs. 1 und § 47 der Wahlordnung entsprechende Anwendung mit folgenden Änderungen:

a) Aufgabe der Wahlausschüsse (§§ 27 und 28 Wahlordnung) ist es, das Abstimmungsergebnis festzustellen,
b) die Berufung zu einem Wahlehrenamt (§ 41 Wahlordnung) dürfen ferner ablehnen
   Mitglieder der Bundesregierung
   Mitglieder des Bundestages,
c) Stimmzettel (§ 46 Wahlordnung), Umschläge (§ 47 Wahlordnung) und Formblätter werden amtlich hergestellt und vom Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern zur Weiterleitung an die Gemeindebehörden übersandt.

§ 9

Abstimmungstag ist der 9. Juli 1950. Er ist von den Kreiswahlleitern in üblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Die Gemeindebehörden haben die Stimmberechtigten entsprechend § 49 Wahlordnung mit den Abstimmungsvorbereitungen bekanntzumachen. An die Stelle der Bestimmungen des § 49 Abs. 1, Buchstaben b) bis d) tritt der Hinweis, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß die darin aufgeführten Fragen den Wortlaut der vom Landtag beschlossenen Verfassungsänderung enthalten, daß die Stimmberechtigten durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen haben, ob sie mit „Ja" oder „Nein" stimmen, und daß Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind.

§ 11

Für die Abstimmung in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und sonstigen Anstalten gelten die §§ 34 und 67 Wahlordnung entsprechend, mit der Maßgabe, daß die Stimmscheine für die Insassen der Anstalt von der Anstaltsleitung bei der zuständigen Gemeindebehörde anzufordern sind.

III. Stimmabgabe

§ 12

Für die Stimmabgabe gelten die Vorschriften der §§ 68 bis 75 Wahlordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Zeit der Abstimmung von 8.00 bis 18.00 Uhr dauert.

IV.
Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 13

Im Stimmbezirk wird das Abstimmungsergebnis unter entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 86 ermittelt mit folgenden Abweichungen:

a) Aus dem Stimmzettel wird zu jeder Frage vorgelesen, ob der Stimmberechtigte mit „Ja" oder „Nein" gestimmt hat, oder ob die Stimme ungültig ist (§ 77 Abs. 1 Wahlordnung).
b) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Stimmzettel, der sie bis zum Ende der Ermittlung des Ergebnisses unter seiner Aufsicht behält.
c) Entsprechend werden in der Zählliste die „Ja"-Stimmen und „Nein"-Stimmen und die ungültigen Stimmen verzeichnet (§ 78 Absatz 1 Wahlordnung).
d) Eine Gegenliste wird nicht geführt (§ 78 Abs. 2 Wahlordnung).
e) Der Wahlvorsteher hat die Zahl der festgestellten „Ja"- und „Nein"-Stimmen und der ungültigen Stimmen dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) auf schnellstem Wege (Fernsprecher oder Kurier) mitzuteilen, der sie auf gleiche Weise dem Kreiswahlleiter übermittelt (§ 80 Wahlordnung).

§ 14

(1) Im Stimmkreis wird das Abstimmungsergebnis entsprechend §§ 87 bis 91 Wahlordnung festgestellt.

(2) Sobald der Kreiswahlausschuß das endgültige Ergebnis festgestellt hat, hat der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter die Zahl der im Stimmkreis abgegebenen „Ja"- und „Nein"-Stimmen und der ungültigen Stimmen fernmündlich mitzuteilen. Die Übersendung gemäß § 91 Wahlordnung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Abstimmungsunterlagen spätestens am 14. Juli 1950 dem Landeswahlleiter vorliegen.

§ 15

(1) Der Landeswahlleiter stellt auf Grund der fernmündlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter das vorläufige Abstimmungsergebnis fest.

(2) Für die Ermittlung des endgültigen Abstimmungsergebnisses gelten die Bestimmungen der §§ 93, 94, 100 Wahlordnung entsprechend.

(3) Das endgültige Abstimmungsergebnis hat der Landeswahlleiter unverzüglich im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 16

(1) Für die Erstattung der den Gemeinden aus der Durchführung der Volksabstimmung entstandenen Kosten werden folgende Einheitssätze festgelegt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße	Einheitssatz pro Abstimmungsberechtigten
I	bis 600 Abstimmungsberechtigte	1,7 Dpf.
II	mehr als 600 bis 1000 Abstimmungsberechtigte	2,0 „
III	„ „ 1000 „ 2000 „	2,4 „
IV	„ „ 2000 „ 5000 „	2,8 „
V	„ „ 5000 „ 10000 „	3,3 „
VI	„ „ 10000 „ 25000 „	3,9 „
VII	„ „ 25000 „ 50000 „	4,6 „
VIII	„ „ 50000 „ 100000 „	5,4 „
IX	„ „ 100000 „ 250000 „	6,4 „
X	„ „ 250000 „	7,5 „

(2) Auf die tatsächlich entstandenen Kosten kann näher eingegegangen werden, wenn die Annahme begründet erscheint, daß diese bedeutend geringer sein müssen, als die den Gemeinden nach dem Einheitssatz zustehenden Beträge.

(3) Die Kosten für die Herstellung der Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Formblätter trägt das Land.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1950.

Der Hessische Minister des Innern

422

Betr.: Auskünfte durch Gemeinden über Gemeindeangehörige an Dritte.

Bezug: Dort. Bericht vom 17. 5. 1950, I 1 b — 39 c — Tgb. Nr. 270/50.

In letzter Zeit wenden sich in zunehmendem Maße Gewerbetreibende, insbesondere Banken und Versicherungsgesellschaften, sowie Privatpersonen mit dem Ersuchen um Auskunft über die beruflichen und persönlichen Verhältnisse von Bürgern an die Gemeindeverwaltungen. Hierzu ist zu bemerken, daß die Gemeinden grundsätzlich nicht verpflichtet sind, derartigen Bitten zu entsprechen, es sei denn, es handele sich um bestimmte Auskünfte aus dem Melderegister (Ausführungsbestimmugen zur Meldeordnung Abs. 3).

Die Entscheidung, ob dem Ersuchen um Auskunft entsprochen werden soll, liegt demnach in der Regel im freien Ermessen des Gemeindevorstandes. Für diesen wird sich grundsätzlich größte Zurückhaltung bei der Erteilung von Auskünften empfehlen. Zunächst wird zu prüfen sein, ob sich die erbetene Auskunft mit der Verpflichtung des Beamten zur Amtsverschwiegenheit (§§ 24 HGO, 13 HBG) vereinbaren läßt. Es ist auch zu beachten, daß sich unter Umständen aus einer falschen Auskunft eine zivilrechtliche Haftung auf Schadenersatz für den Beamten oder die Gemeinde ergeben kann; um dieser Haftung zu entgehen, genügt auch nicht, die Auskunft etwa als eine „unverbindliche" oder als „unter strengster Diskretion erteilt" zu bezeichnen. Es geht auch nicht an, daß der Beamte etwa eine Auskunft auf Grund seines privaten Wissens gibt. Denn in der Praxis läßt sich kaum unterscheiden, was dem Bürgermeister oder dem sonst infragestehenden Gemeindebediensteten amtlich oder was ihm als Privatmann bekannt geworden ist. Jedenfalls genügt eine solche Bezugnahme auf das private Wissen nicht, um unliebsame Folgerungen für den Beamten oder die Gemeinde mit absoluter Gewähr auszuschließen.

Auf der anderen Seite wird es sich auch nicht immer empfehlen, jede Auskunft über Gemeindeeinwohner grundsätzlich abzulehnen. Oft dürfte es möglich sein, die anfragende Stelle dahin zu bescheiden, daß der Einwohner, um den es sich handelt, die Möglichkeit hat, sich selbst bestimmte Unterlagen, zum Beispiel ein Führungszeugnis für eine Stellenbewerbung, zu beschaffen. Mitunter — insbesondere bei Gewerbetreibenden — kann die anfragende Stelle an die Berufsvertretung des Betroffenen verwiesen werden. In anderen Fällen wird es sich empfehlen, die Zustimmung des Betroffenen zur Auskunftserteilung über ihn herbeizuführen. Unbedingt sollte jedes Werturteil in einer Auskunft vermieden werden.

Wird von Privatpersonen Akteneinsicht für wissenschaftliche Arbeiten — wie geschichtliche oder familienkundliche Forschung — erbeten, so muß auch hierbei der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit beachtet werden. Dies soll jedoch nicht zu einer überflüssigen Behinderung dieser auch für die Allgemeinheit wertvollen Forschungstätigkeit führen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, mit der Aufsichtsbehörde Fühlung zu nehmen.

Eine Tätigkeit von Gemeindebediensteten als Gewährsmänner von Auskunfteien, Versicherungsgesellschaften usw. sollte grundsätzlich nicht gestattet werden.

Wiesbaden, den 31. Mai 1950.

Der Hessische Minister des Innern
IVc (b) — 7 g — Tgb. Nr. 2263/50

423

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Kreiswappens an den Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel.

Dem Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel, ist gemäß § 5 der Hessischen Kreisordnung vom 24. 1. 1946 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 1. Juni 1950.

Der Hessische Minister des Innern —
IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 1798/50

424

Betr.: § 14 Finanz-Ausgleichsgesetz (Ausgleichsstock). Aus dem Ausgleichsstock (§ 14 Fin.Ausgl.Ges.) wurden im Rechnungsjahr 1949 im Einvernehmen des Ministers der Finanzen folgende Beihilfen oder Kredite bewilligt:

Reg.-Bezirk	Rechnungs- u. Haushalts-ausgleich	Kranken-hausbauten	Schul-bauten	Wasser-leitungs-bauten	Wege-, Brücken- u. Flußbauten	Sonstige Maßnahmen	Insgesamt
Darmstadt	300 000.—	10 000.—	5 000.—	56 000.—	2 000.—	—	373 000.—
Wiesbaden	249 000.—	135 000.—	6 000.—	22 000.—	78 300.—	101 000.—	591 300.—
Kassel	294 700.—	50 000.—	57 800.—	75 000.—	90 300.—	15 000.—	582 800.—
	843 700.—	195 000.—	68 800.—	153 000.—	170 600.—	116 000.—	1 547 100.—

Wiesbaden, 26. 5. 1950

Der Hessische Minister des Innern — IVc (2) 33b — 06/01 —

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

425

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Runderlaß Nr. 4/50

Betr.: Festsetzung von Mietminderungen bei Kriegsschäden, Ausgleich von Krisenmieten, Forderung von Abstandssummen.

Die durch den Runderlaß 1/50 angeordnete Aufhebung verschiedener landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete der Mietpreisbildung hat gelegentlich den Irrtum aufkommen lassen, als ob diese Aufhebung die davon betroffenen Gebiete des Mietpreisrechts der Zuständigkeit der Preisbehörden entziehen wollte. Es besteht daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß, wie sich auch aus der Fassung des Runderlasses 1/50 ergibt, eine Verlagerung der Zuständigkeit auf andere Behörden, etwa die Gerichte, nicht beabsichtigt war. Es verbleibt also in jedem Falle bei der auf Grund der bestehenden Preisvorschriften gegebenen Zuständigkeit der Preisbehörden.

I. Mietminderungen bei Kriegsschäden

(1) Die vorstehenden Ausführungen gelten ganz besonders hinsichtlich der Festsetzung der Mietminderungen bei Kriegsschäden. Die Aufhebung des Runderlasses 16/46 sollte auf keinen Fall in die seither geübte Praxis der Preisbehörden eingreifen oder sie verändern. Es bleibt also oberster Grundsatz, daß die Festsetzung von Mietminderungen nach wie vor Sache der Preisbehörden ist. Jeder Antragsteller hat Anspruch auf eine Entscheidung und nicht nur Anspruch auf ein Gutachten über die Höchstpreismiete. Der Festsetzungsbescheid der Preisbehörden auf diesem Gebiet ist ein Verwaltungsakt, der unmittelbar verbindliches Recht zwischen Vermieter und Mieter schafft. Das Verfahren vor den Preisbehörden gibt dem Rechtsschutz suchenden Publikum die Möglichkeit, in einem vereinfachten Verfahren

eine gerechte Mietminderung zu erreichen, ohne zunächst die ordentlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen. Gegen eine Festsetzung von Mietminderungen durch die Preisbehörden bestehen daher, abgesehen davon, daß dadurch die ordentlichen Gerichte wesentlich entlastet werden, umsoweniger Bedenken, als durch § 22 a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. 6. 1949 die Überprüfung aller Entscheidungen der Preisbehörden im Rechtsmittelverfahren durch die ordentlichen Gerichte vorgesehen ist.

(2) Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Mietminderungen bei Kriegsschäden ergibt sich aus den Bestimmungen des Runderlasses 184/37, Ziffer 31. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch dann eine unzulässige Mietzinserhöhung vorliegt, wenn der Vermieter bei gleichbleibender Mietforderung der ihm vertraglich und gesetzlich obliegenden Leistungspflicht, nämlich die Mietsache in einem dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, nicht nachkommt. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für Wohnräume und gewerbliche Räume, die durch Kriegsereignisse beschädigt und noch nicht wieder hergerichtet worden sind.

(3) In diesen Fällen haben die Preisbehörden auf Antrag die tatsächlich bestehenden Kriegsschäden durch Vorname einer Ortsbesichtigung zu ermitteln und eine entsprechende Minderung der tatsächlich gezahlten Miete entsprechend der Einbuße an Wohntauglichkeit, und zwar auf die gesamte Wohnung einschließlich aller Nebenräume bezogen, durch Bescheid festzusetzen. Es besteht Veranlassung, nochmals klar herauszustellen, daß ein Kriegsschaden erst dann als beseitigt angesehen werden kann, wenn die damit in Zusammenhang stehenden sogenannten Schönheitsreparaturen gleichfalls behoben sind. Es genügt also nicht, daß der Vermieter sich darauf beschränkt, den reinen Kriegsschaden zu beseitigen. Der Schaden gilt erst dann als restlos beseitigt, wenn die gleichfalls beschädigten Tapeten oder der beschädigte Anstrich von Boden, Decke oder Wänden in einer den heutigen Zeitverhältnissen entsprechenden Weise wieder hergestellt ist. Die Nichtausführung derartiger Schönheitsreparaturen ist demgemäß auch als Kriegsschaden zu bewerten. Durch Kriegseinwirkung zerstörte Rolläden und Doppelfenster, die Zerstörung oder Beschädigung der Zentral- oder Etagenheizung sowie der Öfen und Herde sind gleichfalls ein Minderungsgrund.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der festgesetzten Mietminderung wird auf die Verfahrensvorschriften der Ziffern 67 ff. RE 184/37 verwiesen. Zu einer rückwirkenden Festsetzung besteht keine Veranlassung, da der Antragsteller den Umstand, daß er erst jetzt, nachdem die Kriegsschäden schon nahezu fünf Jahre und länger bestehen, einen Antrag auf Mietminderung stellt, selbst zu vertreten hat.

(4) Die Festsetzung der Mietminderung hat in jedem Falle für die Dauer des bestehenden Schadens zu erfolgen. Wird durch den Vermieter der Schaden beseitigt, so tritt automatisch die vorher geltende Miete zwischen Vermieter und Mieter ohne besondere Mitwirkung der Preisbehörden wieder in Kraft. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien über den Wegfall der Mietminderung nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Preisbehörde.

(5) Die Festlegung eines für alle Preisbehörden einheitlichen Verfahrens (z. B. das sogenannte Frankfurter Verfahren), nach welchem die Festsetzung der Mietminderungen zu errechnen ist, erscheint nicht zweckmäßig, da die sehr unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung nicht zulassen. Es bestehen keine Bedenken, daß die Preisbehörden nach dem in ihrem Bereich seither geübten Verfahren weiterarbeiten.

II. Mietminderungen bei unterlassenen Schönheitsreparaturen

(6) Ich habe keine Bedenken dagegen, daß die Preisbehörden auf Antrag analog der Festsetzung von Mietminderungen bei Kriegsschäden auch entsprechende Mietminderungen für nicht ausgeführte Schönheitsreparaturen (Tapezieren und Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen des Holzwerks [Fußböden, Türen, Fenster usw.]) festsetzen. Auch hier ist die Festsetzung ausdrücklich auf die Dauer der Nichtausführung dieser Instandsetzungen zu beschränken. Bei der Festsetzung ist zu beachten, daß die fristgerechte Ausführung dieser Arbeiten sehr oft, bedingt durch die hohen Instandsetzungskosten und der dadurch verminderten finanziellen Leistungsfähigkeit des Vermieters, verzögert wird. Dem Vermieter ist daher in jedem Falle zunächst Gelegenheit zu geben, durch Vorlage eines Finanzierungsplanes den Nachweis zu erbringen, daß er die fragliche Wohnung innerhalb einer angemessenen Frist instandsetzen lassen will. Die Preisbehörden haben in diesen Fällen die Mietminderung unter genauer Angabe der gewährten Frist bedingt festzusetzen, d. h., die Mietminderung tritt, wenn der Vermieter innerhalb der gestellten Frist (in der Regel 1 Jahr auf dem Lande, 2 Jahre in der Stadt) die erforderlichen Arbeiten nicht ausgeführt hat, erst nach Ablauf dieser Frist, allerdings auch rückwirkend vom Beginn der gewährten Frist, in Kraft.

III. Ausgleich von Krisenmieten

(7) Hier ist zu beachten, daß die in Ziffer 48 ff. RE 184/37 festgelegten Grundsätze unverändert Geltung haben. Ein Ausgleich von Krisenmieten kann daher grundsätzlich nur dann vorgenommen werden, wenn

a) durch den Vermieter nachgewiesen wird, daß die Miete der fraglichen Wohnung nach dem 1. 1. 1932 nochmals wesentlich ermäßigt worden war (vgl. Ziffer 48 a. a. O.);

b) der objektive Nutzungswert der Wohnung, gewerblich benutzten Räume usw. eine Mieterhöhung zuläßt. Der objektive Nutzungswert, der durch Ortsbesichtigung zu ermitteln ist, muß in jedem Falle die oberste Grenze der zu genehmigenden Mieterhöhung bilden. Diese Obergrenze ist auch dann einzuhalten, wenn die gesetzliche Miete der fraglichen Wohnung höher sein sollte oder die Unrentabilität des Hauses eine höhere Miete notwendig machen sollte (vgl. Ziffer 49 a. a. O.);

c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hauses (d. h. die Verzinsung des Eigenkapitals muß unter 5% liegen) einen Ausgleich der Krisenmiete erforderlich machen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind in jedem Falle durch Vorlage einer Ertragsberechnung durch den Vermieter zu belegen.

Nur wenn alle unter a), b) und c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Ausgleich der Krisenmieten bis zur Grenze des objektiven Nutzungswertes zulässig.

(8) Auf die Möglichkeit, gemäß Ziffer 56 Satz 2 a. a. O. die Mietzinserhöhung, die 10% der seither gezahlten Mieten übersteigt, mit Teilbeträgen in Abständen von einem halben Jahr in Kraft treten zu lassen, wird in diesem Zusammenhang besonders verwiesen. Auch kann in solchen Fällen von dem letzten Satz der Ziffer 17 a. a. O. Gebrauch gemacht werden, wonach der Vermieter dem bisherigen Mieter dann eine angemessene Umzugskostenentschädigung zu zahlen hat, wenn dieser auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die genehmigte höhere Miete nicht zahlen kann. Der Mieter hat in einem derartigen Falle seine Absicht, die Wohnung aufzugeben, der Preisbehörde unverzüglich nach der Festsetzung mitzuteilen.

(9) Abgesehen von den unter Ziffer 8 gegebenen Möglichkeiten haben die Preisbehörden in jedem Falle zu prüfen, ob der bauliche Zustand des Hauses oder der Wohnungen dringende Instandsetzungsarbeiten erforderlich machen. Die Preisbehörden haben in derartigen Fällen die genehmigte Mieterhöhung nur auf Widerruf auszusprechen, d. h. dem Vermieter ist die Auflage zu machen, die insgesamt genehmigten Erhöhungen — abzüglich etwa erhöhter Grundsteuern — auf die Dauer von einem oder zwei Jahren (unter Umständen auch länger, wenn die Instandsetzungsarbeiten größere Aufwendungen erforderlich machen), ausschließlich für die Instandsetzung des Hauses zu verwenden. Die für die Instandsetzung verwendete Mieterhöhung ist durch den Vermieter den Preisbehörden durch Vorlage der Rechnungen zu belegen. Kommt der Vermieter der Auflage, die genehmigte Erhöhung für Instandsetzungsarbeiten zu verwenden, nicht nach, ist die genehmigte Erhöhung unverzüglich zu widerrufen und die Mieten auf ihre alte Höhe herabzusetzen. Der Widerruf ist daher bei der Genehmigung unter Auflage vorzubehalten.

(10) Hinsichtlich der aufzustellenden Ertragsberechnung wird auf die Bestimmungen der Ziffern 51 bis 54 a. a. O. verwiesen. Diese Bestimmungen sind, soweit sie den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen, wie folgt anzuwenden:

Ziffer 51:

Für die Verzinsung des Eigenkapitals wird ein Zinssatz von 5% zugelassen. Das Fremdkapital kann mit dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz in die Ertragsberechnung eingesetzt werden.

Ziffer 52:

An Stelle des Einheitswertes kann in der Regel der Verkehrswert treten. Hypothekarische Belastung und Eigenkapital zusammen dürfen den Verkehrswert nicht übersteigen.

Verwaltungskosten dürfen bei Altwohnungen mit DM 25.— / Jahr je Wohnung, sofern mehr als 2 Wohnungen im Hause vermietet sind, zugelassen werden.

Ziffer 53:

Instandsetzungskosten können unter Berücksichtigung der augenblicklichen Verhältnisse ohne weitere Nachprüfung bis zu 18 %, bzw. wenn der Mieter die Schönheitreparaturen übernommen hat, mit 14% der Friedensmiete eingesetzt werden. Falls keine Friedensmieten für das Anwesen feststehen, sind durch die Preisbehörden 15% der nach Ausgleich der Krisenmiete festzusetzenden Mieten einzusetzen.

Da in letzter Zeit zahlreiche Mieter mit ihren Mietzahlungen immer mehr in Rückstand geraten, kann der Vermieter für Mietausfälle einen Betrag von 2% der Mieteinnahmen ohne besonderen Nachweis einsetzen. In diesem Falle hat aber der Vermieter die Mieteinnahmen ungekürzt anzugeben.

Das dem Runderlaß beigefügte Muster einer Ertragsberechnung wird der Beachtung empfohlen.

IV. Forderungen von Abstandssummen

(11) Das immer mehr um sich greifende Unwesen, für die Freimachung oder die Hergabe von Wohnräumen, gewerblichen Räumen und dergleichen Abstandssummen von dem Mietnachfolger zu fordern, gibt mir Veranlassung, die Preisbehörden mit aller Dringlichkeit darauf hinzuweisen, daß es ihre vornehmste Pflicht ist, derartigen

ungesetzlichen Forderungen mit aller Energie entgegenzutreten. Die Preisbehörden haben in solchen Fällen nicht nur auf Antrag tätig zu werden, sondern jeden ihnen z. B. durch die Tageszeitungen oder sonstwie zur Kenntnis kommenden Fall aufzugreifen und von Amts wegen zu verfolgen. Eine wirksame Bekämpfung dieses Unwesens ist aber nur dann zu erreichen, wenn das Publikum durch Veröffentlichungen in den Tageszeitungen darüber belehrt wird, daß nicht nur das Fordern, sondern auch das Zahlen derartiger Abstandssummen ungesetzlich ist. Vereinbarungen dieser Art verstoßen gegen ein gesetzliches Verbot und sind daher nichtig.

(12) Das Fordern von Abstandssummen durch den Vermieter oder den seitherigen Mieter ist in jedem Falle ein Preisverstoß, weil es eine unmittelbare bzw. mittelbare Mieterhöhung herbeiführt (vgl. Ziffer I RE 184/37). Derjenige, der eine Abstandssumme fordern will, bedarf daher zunächst einer Ausnahmegenehmigung durch die Preisbehörde. Diese Genehmigung kann die Preisbehörde nur dann erteilen, wenn der Fordernde glaubhaft nachweist, daß

a) er durch Zahlung eines Baukostenzuschusses Aufwendungen für die freizumachenden Räume gemacht hat, die durch das seitherige Wohnen in diesen Räumen noch nicht restlos abgegolten sind. Die Höhe der dann festzusetzenden Entschädigung richtet sich nach dem tatsächlich dem Vermieter gegenüber noch bestehenden Anspruch des Mieters. Der zwischen dem Fordernden und dem Vermieter vereinbarte Baukostenzuschuß muß nach den Bestimmungen des Runderlasses 5/49 der VfW vom 7.4.1949 entsprechen.

b) er für Überlassung von Sachen, die nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind, und an deren Erwerb der Mietnachfolger Interesse hat, einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hat. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Zeitwert der überlassenen Sachen. Zu beachten ist hierbei noch, daß der Fordernde nach den Bestimmungen des BGB überhaupt noch Eigentum an diesen Sachen übertragen konnte. Dies kommt z. B. dann nicht mehr in Frage, wenn die installierten Sachen durch Verbindung wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind (in der Regel bei allen Instandsetzungs- und Ausbesserungsarbeiten). In diesen Fällen kann der betreffende Mieter keine Entschädigung mehr von seinem Mietnachfolger fordern, da diese Sachen inzwischen in das Eigentum des Hauseigentümers übergegangen sind. Der seitherige Mieter, der diese Sachen installiert hat, kann sich daher nicht an den Mietnachfolger mit seinen Forderungen wenden, sondern nur noch an den Hauseigentümer. In allen anderen Fällen ist das Fordern und Bezahlen einer Abstandssumme ohne Ausnahme unzulässig und strafbar, wobei noch zu beachten ist, daß schon das alleinige Fordern oder Anbieten einer Abstandssumme in einem Zeitungsinserat als eine strafbare Handlung anzusehen und dementsprechend zu ahnden ist.

(13) Die Rechtsgrundlage zum Vorgehen gegen derartige Fälle ist gegeben durch

1. die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. 11. 1936 in Verbindung mit Runderlaß 184/37 (Ziffer 1);
2. das Preisgesetz vom 10. 4. 1948/3. 2. 1949/21.1.1950;
3. Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948, § 1 Ziffer 7;
4. Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. 7. 1949, § 18 in Verbindung mit § 104, Abs. 1.

Das Verfahren selbst richtet sich nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes. Die Preisbehörden haben in jedem Falle nach § 6 a. a. O. zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Wirtschaftsstraftat oder um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Im ersteren Falle ist die Angelegenheit gemäß § 54 a. a. O. an die Staatsanwaltschaft abzugeben, im letzteren Falle kann die Preisbehörde die Angelegenheit im Bußgeldverfahren in eigener Zuständigkeit bearbeiten und entscheiden. Das Bußgeld ist in der Regel bis zur Höhe der geforderten bzw. gezahlten Abstandssumme zu verhängen. Eine Mehrerlöseinziehung zu Gunsten des Staates ist zulässig; der Fall des § 50 I, § 52 I Wirtschaftsstrafgesetz kann nicht eintreten. Denn demjenigen, der die Abstandssumme gezahlt hat, kann auf keinen Fall ein Rückerstattungsanspruch zuerkannt werden, da er sich durch die Zahlung der Abstandssumme an sich ebenso strafbar gemacht hat, wie derjenige, der die Abstandssumme gefordert hat. Bei dem durch die Zahlung Beteiligten kann in der Regel von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden, weil er normalerweise in einer Zwangslage gehandelt haben dürfte. Aber auch in diesen Fällen muß eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Wiesbaden, 15. 3. 50

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II d — Pr. K II/U 2 b — 4 — 50

426

An die Herren Regierungspräsidenten
Preisüberwachungsstellen
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Runderlaß 8/50

Betr.: Übertragung der Befugnisse der Preisbildung für Zimmerpreise der Beherbergungsbetriebe.

Vorgang: Runderlaß 3/50 vom 22. 2. 1950, Staatsanzeiger 1950, S. 144.

Bezug:
a) Reg.-Präs. Kassel: Bericht v. 15. 5. 50 — III/3 — 75/u. 2 f (A)
b) Reg.-Präs. Wiesbaden: Bericht v. 15. 5. 50 — III A 3/A 2 — Az. 75 — U2f — 16/50
c) Reg.-Präs. Darmstadt: Bericht v. 9. 5. 50 — III/6 — 75 — A3b — 1088/50

Nach übereinstimmendem Vorschlag der Herren Regierungspräsidenten übertrage ich hiermit den Preisbehörden der unteren Verwaltungsstufe die Befugnis, die Zimmerpreise im Beherbergungsgewerbe in eigener Zuständigkeit festzusetzen. Wenn es sich um Festsetzungen der Preisgruppe III handelt, soll die untere Preisbehörde eine Abschrift ihrer Entscheidung den Herren Regierungspräsidenten (Preisüberwachungsstellen) zur Kenntnis vorlegen.

Bei der Ermittlung der Höchstpreise wird empfohlen, das bisher geübte Verfahren anzuwenden. Die Ausstattung der Zimmer, ihre Lage am Ort und der Dienstleistungsaufwand des betreffenden Betriebes sind bei der Festsetzung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die alten Stoppreise, die in vielen Fällen auf nicht mehr vorhandenen Voraussetzungen beruhen, brauchen somit nicht unbedingt beibehalten zu werden.

Mein Runderlaß Nr. 3/50 vom 22. 2. 50 Abs. 1 und 2 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 5. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II d — Pr. K II/ U 2 f — 1 — 50

427

Anordnung über die Erhebung von Ausgleichsabgaben für Milch vom 1. Juni 1950

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung für Milch und Milcherzeugnisse vom 18. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 65 vom 1. April 1950) wird nach Anhörung der Organe der Milchwirtschaft sowie der Vertreter der Verbraucher angeordnet:

§ 1

(1) Milch be- und verarbeitende Betriebe (Molkereien und Vorzugsmilchbetriebe) haben

a) je Kilogramm vom Milcherzeuger angelieferter Milch 1 Dpfg.
b) je Liter der aus dem Betrieb unmittelbar an Verbraucher oder Wiederverkäufer abgesetzten Trinkvollmilch . . . 2,5 Dpfg.
c) je Liter der aus dem Betrieb an zukaufende Molkereien gelieferten Trinkvollmilch . . 2,5 Dpfg.

als Ausgleichsabgabe an das Landesernährungsamt Hessen abzuführen.

(2) Trinkvollmilch zukaufende Molkereien sind für die zugekaufte Milch nicht abgabepflichtig.

§ 2

(1) Die Ausgleichsabgabe ist spätestens am 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 4 % des rückständigen Betrages erhoben.

§ 3

(1) Die aufkommenden Mittel sind vom Landesernährungsamt Hessen gesondert zu verwalten und unter beratender Mitwirkung der Organisationen der Milchwirtschaft sowie der Vertreter der Verbraucher für die in § 6 Abs. 1 der Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 65 vom 1. April 1950) genannten Zwecke zu verwenden.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 1, a zu leistenden Ausgleichsabgaben sind in erster Linie für die Einlagerung von Markenbutter zu verwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950, § 1 Abs. 1, a jedoch erst mit Wirkung vom 1. Mai 1950 in Kraft und am 30. Juni 1950 außer Kraft.

Wiesbaden, 1. 6. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

428

Beschluß

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16 Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Mengers, Kreis Hünfeld wird hiermit angeordnet.
2. Als Umlegungsgebiet wird die Gemarkung Mengers — einschließlich der Ortslage — festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Teil des Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen „Umlegungsgemeinschaft von Mengers" und hat ihren Sitz in Mengers.
4. Die Beteiligten werden gemäß § 15 RUO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde — Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße 14 — anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen.
5. Vom Umlegungsbeschluß bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dieses gilt nicht

für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Mengers 2 Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, den 31. Mai 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
— L I b/422b/50/K U 41 —

429

Beschluß

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Obernüst, Kreis Hünfeld, wird hiermit angeordnet.

2. Als Umlegungsgebiet wird die Gemarkung Obernüst — einschließlich der Ortslage — festgelegt.

Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Teil des Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen:

„Umlegungsgemeinschaft von Obernüst" und hat ihren Sitz in Obernüst.

4. Die Beteiligten werden gemäß § 15 RUO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlichen Rechte, die aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde — Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstr. 14 — anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen.

5. Vom Umlegungsbeschluß bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Obernüst zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, den 31. Mai 1950.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
— L I b/421b/50/0. 182 —

Verschiedenes

430

Berichtigung

zu Ziffer 348, Seite 182 — Staats-Anzeiger Nr. 19/50.

Bei dem im Staats-Anzeiger Nr. 19 vom 13. Mai 1950 unter Ziffer 348 auf Seite 182 veröffentlichten Ausweis der Landeszentralbank von Hessen ist versehentlich das Datum vom 6. IV. 1950 angegeben worden. Es muß hier richtig „. . . **vom 29. April 1950**" heißen.

Frankfurt (Main), 31. 5. 50

Landeszentralbank von Hessen — Tgb. Nr. 8/6526/50

431 **Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Mai 1950**

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Aktiva		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank Deutscher Länder*		3 925	— 86 997
Postscheckguthaben		10	— 2
Wechsel und Schecks		9 944	+ 7 048
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—		
b) Länder	12 460	12 460	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	228 509		
b) angekaufte	28 572	257 081	+ 79
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	63		
b) Ausgleichsforderungen	44 923		
c) sonstige Sicherheiten	19 815	64 801	+ 4 596
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	21 214		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	21 214	+ 18 899
Beteiligung an der Bank Deutscher Länder		8 500	—
Sonstige Vermögenswerte		27 924	+ 702
		405 859	— 55 675

* Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz (im Durchschnitt des Monats Mai 1950)

Reserve-Soll . . . . . DM 25 838
Reserve-Ist 25 838

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		12 719	— 108
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	98 182		(— 14 366
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 550		+ 30
c) von öffentlichen Verwaltungen	63 432		+ 26 776
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	50 903		— 5 046
e) von sonstigen inländischen Einlegern	22 710		+ 13 293
f) von ausländischen Einlegern	633		— 244
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	— 3 639		— 3 473)
		234 771	+ 11 970
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank Deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	109 200		
c) sonstige Sicherheiten	3 000	112 200	— 67 800
Sonstige Verbindlichkeiten		16 169	+ 263
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	155 735 (— 6 101)		
		405 859	— 55 675

Frankfurt/Main, 2. 6. 1950

Landeszentralbank vom Hessen

Stellenausschreibungen

Bei der **Landes-Taubstummen-Anstalt Homberg** (Bezirk Kassel) ist in Kürze die Stelle des **Direktors** zu besetzen. Neben einer abgeschlossenen fachlichen Ausbildung als Taubstummenoberlehrer werden reiche Berufserfahrungen in der praktischen Lehrtätigkeit an Taubstummen-Anstalten sowie organisatorische Fähigkeiten verlangt.

Die Beschäftigung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis auf Probe mit einer Vergütung nach Gruppe III TO. A. Nach einjähriger Bewährung wird Übernahme in das Beamtenverhältnis mit einer Besoldung nach Gruppe A 2 c 2 der früheren Reichsbesoldungsordnung in Aussicht genommen.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Entnazifizierungsbescheid bis zum 1. August 1950 zu richten an:

Landeshauptmann (Kommunalverwaltung des Regierungsbezirks Kassel), Kassel, Ständeplatz 8

Die Stelle des Leiters unserer **Stadt-(Volks-)Bücherei** ist ab sofort, zunächst probeweise, zu besetzen. Bewerber mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung haben bei Bewährung Aussicht auf endgültige Übertragung der ausbaufähigen Stelle.

Vergütung nach Gruppe Vb TOA.

Bewerbungspapiere mit handgeschriebenem Lebenslauf, Darstellung des Ausbildungsgangs, Beschäftigungsnachweis, Prüfungs- und Dienstzeugnissen erbeten bis zum 10. Juli 1950 an die Adresse des städt. Hauptverwaltungsamtes, Lagerhausstraße 1.

Darmstadt, den 5. Juni 1950

Der Magistrat der Stadt Darmstadt

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen"

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

712

Otto Wilhelm Herbert Schulze, Frankfurt a. M., Hermesweg 14, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 23, Band 9, Blatt 335 in Abt. III unter Nr. 11 für die Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. eingetragene Grundschuld von 2000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. November 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 86, Altbau, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 317 F 26/50

Frankfurt a. M., 25. 5. 50 Amtsgericht

713

Oswald Schumm, Frankfurt a. Main, Böttgerstraße 18, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 49, Blatt 1937 in Abt. III unter Nr. 9 für die Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur eingetragene Hypothek von 25 000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. November 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 86, Altbau, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 317 F 28/50

Frankfurt a. M., 3. 6. 50 Amtsgericht

714

Der Landwirt Ludwig Leyerer II. in Climbach, Kreis Gießen, Sohn des am 6. Mai 1914 verstorbenen Landwirts Heinrich Leyerer, daselbst, hat gemäß § 927 BGB das Aufgebot des auf den Namen seines Vaters im Grundbuch von Allertshausen Band II, Blatt 85 eingetragenen Grundstücks Flur 5, Nr. 110, Acker im Climbacher Feld, 469 qm, beantragt. Der Vorgenannte oder dessen Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. September 1950, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 1/50

Grünberg, 5. 6. 50 Amtsgericht

715

Der Landwirt und Metzgermeister Heinrich Suchier aus Grebenstein, Schnurstraße 64, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstückes Grebenstein Band 28, Art. 1134, Gemarkung Grebenstein, Kartenbl. 10, Parz. 9, „Acker auf dem Schlüchtergraben", 63 Ar, 80 qm, gemäß § 927 BGB beantragt. Die im Grundbuch noch eingetragenen Eigentümer, nämlich die Erben nach der Ehefrau des Justus Heinmüller, Margarete Elisabeth Thöner, 1. Anna Barbara zu Grebenstein, 2. Ehefrau des August Grebe, Marie Justine, geb. Heinmüller, in Hannover, 3. Johann Georg Heinmüller, 4. Sattler Wilhelm Friedrich Heinmüller in Berlin, 5. Schlosser Johann Georg Friedrich Heinmüller zu Berlin, werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. September 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 2 F 2/50

Hofgeismar, 31. 5. 50 Amtsgericht

716

Die Witwe Barbara Schmitt, geb. Fetsch, in Viernheim, Bertholdus-Pfenning-Straße 12, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über eine Forderung von 2250 GM zugunsten des Hess. Staates, vertreten durch den Minister für Arbeit und Wirtschaft, eingetragen im Grundbuch für Viernheim Band 34 Blatt 2375 in Abt. III Nr. 2 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Dezember 1950, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 3/50

Lampertheim, 24. 5. 50 Amtsgericht

Handelsregistersachen

717

In das Handelsregister, Abt. A, ist unter Nr. 7 am 2. Juni 1950 eingetragen worden: Karl Robert Kessler ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. HR A 7

Gelnhausen, 2. 6. 50 Amtsgericht

718

Taunus - Lederwerke Niedernhausen, Aktiengesellschaft. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 27. März 1950 ist 1. das Grundkapital auf 400 000 DM neu festgesetzt und 2. die Satzung im § 3 (Bekanntmachungen) und § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) geändert. HR B 6

Idstein/Ts., 16. 5. 50 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

719

Ludwig Winkenstern, Kaufmann, und Ehefrau Margarethe, geborene Baum, Alsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 25. März 1950 ist das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR III 218

Alsfeld, 1. 6. 50 Amtsgericht

720

Rudolf Steuernagel, Landwirt, und Ehefrau Irmgard, geborene Bläser, in Vadenrod. Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau, sowie an dem von der Ehefrau noch zu erwerbenden Vermögen ausgeschlossen. GR III 219

Alsfeld, 2. 6. 50 Amtsgericht

721

Wilhelm Roth, Gemeinderechner in Storndorf, und Ehefrau Lina, geb. Ganz. Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1950 ist das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR III/220

Alsfeld, 10. 6. 50 Amtsgericht

722

Fuhrunternehmer Willi Enderlein und Frau Magdalene, geb. Moll, beide aus Arolsen. Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 83

Arolsen, 26. 5. 50 Amtsgericht

723

Durch notariellen Vertrag vom 5. 12. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Walter Ludwig Ernst in Niederaula, Kr. Hersfeld, an dem Vermögen seiner Ehefrau Charlotte, geb. Kascherus, ausgeschlossen. GR 127

Bad Hersfeld, 30. 5. 50 Amtsgericht

724

Durch notariellen Vertrag vom 14. 4. 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des kaufmännischen Angestellten Josef Eid in Bad Hersfeld an dem Vermögen seiner Ehefrau Christina Margarete, geb. Mai, ausgeschlossen. GR 132

Bad Hersfeld, 6. 6. 1950 Amtsgericht

725

Der Kaufmann *Georg Philipp Woll* und dessen Ehefrau Katharina Woll, geb. Kullmann, *beide wohnhaft in* Bensheim - Auerbach a. d. B., haben durch notariellen *Vertrag vom 26. April* 1950 Gütertrennung vereinbart. GR 463

Bensheim, 26. 5. 50 Amtsgericht

726

Durch notariellen Vertrag vom 24. April 1950 haben die Eheleute Fabrikant Karl Hermann Scheld und Luise Scheld, geborene Plank, in Butzbach, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 398

Butzbach, 6. 6. 1950 Amtsgericht

727

Bezeichnung der Ehegatten: Müller, Wilhelm, Kaufmann in Eschwege, und Martha, geb. Manegold. Durch notariellen Vertrag vom 17. April 1950 ist die Verwaltung und *Nutznießung des* Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau *ausgeschlossen. GR 196*

Eschwege, 7. 6. 50 Amtsgericht

728

Ernst Müller und Emma, geb. Müller. Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 204

Groß-Umstadt, 10. 6. 50 Amtsgericht

729
3. Juni 1950: Der Geschäftsinhaber Helmut Schmeißer und dessen Ehefrau Ursula, geb. Drechsler, in Hanau, Robert-Koch-Straße 25, haben durch Ehevertrag vom 4. Mai 1950 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 531
Hanau a. M., 3. 6. 50 Amtsgericht

730
Eheleute Kaufmann Georg Kempf und Margarete, genannt Grete, geb. Malzfeldt, in Karlsdorf Nr. 63. Durch notariellen Ehevertrag vom 29. März 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 84
Hofgeismar, 27. 5. 50 Amtsgericht

731
Eheleute Verwaltungsangestellter Josef Arnold und Rosa Arnold, geb. Höfer in Oberufhausen. Durch notariellen Vertrag vom 29. 1. 1950 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. GR 86 A
Hünfeld, 25. 5. 50 Amtsgericht

732
Durch notariellen Vertrag vom 22. 12. 1949 haben die Eheleute Kaufmann Johannes Brehm II und Ehefrau Katharina Brehm, geb. Gerlach, in Langenschwarz, Kreis Hünfeld, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 88 A
Hünfeld, 5. 6. 50 Amtsgericht

733
Eheleute Kaufmann Erwin Peter und Dorothea Christine, geb. Weber, adoptierte Bierekoven in Idstein/Ts. Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Gütertrennung ist vereinbart. GR 141
Idstein, 26. 5. 50 Amtsgericht

734
Kaufmann Georg Vaupel, Melsungen, und Margarete, geb. Braunholz. Durch Vertrag vom 17. Februar 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 72
Melsungen, 24. 5. 50 Amtsgericht

735
In das Güterrechtsregister des Amtsgerichts Melsungen ist heute bei den Eheleuten Kaufmann Peter Schwed und Marta, geb. Wagner, in Melsungen folgendes eingetragen worden: Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 2. Mai 1950 ausgeschlossen. GR 71
Melsungen, 23. 5. 50 Amtsgericht

736
In das hiesige Güterrechtsregister ist am 7. Juni 1950 unter Nr. 74 eingetragen worden: Meister, Karl, Möbelhändler in Körle, Kr. Melsungen, und Isolde, geb. Heinemann. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1950 ausgeschlossen. GR 74
Melsungen, 7. 6. 50 Amtsgericht

737
Viehhändler Erich Otto Hermann Hansen und Ehefrau Anna Pauline, geb. Koth, in Steinau, Schulstraße 11/12. Durch Ehevertrag vom 3. März 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau sowie an allem in der Ehe von ihr erworbenen und noch zu erwerbenden Vermögen ausgeschlossen. GR 20
Steinau, 16. 5. 50 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

738
25. Mai 1950: Verein: Förderkreis für evangelische Vertriebene aus Schlesien. Sitz Darmstadt. VR 136n
27. Mai 1950: Verein: Altherrenverein des Akadem. Turnerbundes in Darmstadt. Sitz: Darmstadt. VR 137n
Darmstadt, 2. 6. 50 Amtsgericht

739
Im Vereinsregister des Amtsgerichts ist unter Nr. 70 der Tennisclub 1923 Herborn mit dem Sitz in Herborn eingetragen. VR 70
Herborn, 24. 5. 50 Amtsgericht

740
Verein für Hundefreunde zu Egelsbach in Egelsbach. 4 VR 89.
Langen, 8. 5. 50 Amtsgericht

741
Kunst- und Kulturgemeinde Langen e. V. in Langen. 4 VR 90
Langen, 4. 6. 50 Amtsgericht

742
Tennisverein Blau-Weiß, Schlüchtern. VR 55
Schlüchtern, 16. 5. 50 Amtsgericht

Konkurssachen

743
Über das Nachlaßvermögen des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Stamm aus Arolsen, Wetterburger Straße 9, als Inhaber der Firma Heinrich Stamm, Wein- und Spirituosengroßhandlung, Likörfabrik, in Arolsen, wird heute am 6. Juni 1950, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist. (§ 215 K.O.). Der Rechtsanwalt Krüger in Arolsen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 24. Juni 1950 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 30. Juni 1950, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 7. Juli 1950, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. Juni 1950 Anzeige zu machen. 2 N 7/50
Arolsen, 6. 6. 50 Amtsgericht

744
Über das Vermögen des Kaufmanns Otto H. Krause in Arolsen, Wetterburger Straße 26, wird heute, am 9. Juni 1950, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit dargetan und die Zahlungen eingestellt hat. Der Rechtsbeistand Christian Schröder in Arolsen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 24. Juni 1950 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 30. Juni 1950, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 7. Juli 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. Juni 1950 Anzeige zu machen. 2 N 8/50
Arolsen, 9. 6. 50 Amtsgericht

745
In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Taunus-Schuhfabrik GmbH. in Bleidenstadt/Untertaunus wird Termin zur Gläubigerversammlung in Verbindung mit dem allgemeinen Prüfungstermin auf den 27. Juni 1950, 9 Uhr, im Gasthof „Löwenburg" in Bad Schwalbach festgesetzt. N 1/50
Bad Schwalbach, 5. 6. 50 Amtsgericht

746
Beschluß gem. § 15 Abs. 2 Vgl.-O. Der Zeitschriften- und Schreibwarenhändler Martin Rudolph in Bad Wildungen, Brunnenstraße, hat seinen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen zurückgenommen. Das Amt des Rechtsanwaltes Hans Fuchs aus Bad Wildungen als vorläufiger Verwalter ist damit erloschen, die gem. § 13 Vergl.-O. erfolgten einstweiligen Einstellungen von Zwangsvollstreckungen sind aufgehoben. N 5/50
Bad Wildungen, 22. 5. 50 Amtsgericht

747
Über das Vermögen des Valentin Melk I. in Griesheim bei Darmstadt, Freiligrathstraße 23, wurde am 5. Juni 1950, 16 Uhr, Konkurs eröffnet, da dieser zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Wirtschaftsrechtsberater Dr. Schäfer in Darmstadt, Landwehrstr. 12, Telefon 3646. Forderungsanmeldungen — möglichst in doppelter Ausfertigung — bis 22. Juni 1950 beim Amtsgericht. Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 132, 134 und 137 KO. und Prüfungstermin: 3. Juli 1950, 9 Uhr, Saal 303. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Juni 1950 dem Konkursverwalter. 3 N 5/50
Darmstadt, 5. 6. 50 Amtsgericht

748
Über das Vermögen des Leonhard Spilger, Hausschuhfabrikation in Darmstadt, Kittlerstraße 45, wurde am 7. Juni 1950, 16 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Konkursverwalter: Betriebswirt Johannes Karasch in Darmstadt, Rheinstraße 46, Telefon 3724. Forderungsanmeldungen — möglichst in doppelter Ausfertigung — bis 1. Juli 1950 beim Amtsgericht. Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung und Prüfungstermin Montag, den 10. Juli 1950, 9 Uhr, Saal 303. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juli 1950 dem Konkursverwalter. 3 N 2/50
Darmstadt, 7. 6. 50 Amtsgericht

749
Über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Goldbach, wohnhaft in Hanau, Mozartstraße 8, Inhaber der unter der Firma Rudolf Goldbach betriebenen Gold- und Silberwaren-Großhandlung, wird heute, am 5. Juni 1950, 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Vergleichsschuldner unter dem 16. Mai 1950 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt hat und die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens vorliegen. Der Rechtsanwalt Joachim Heinrich Fraeb in Hanau, Schnurstraße 23, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird vorläufig nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 8. Juli 1950, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 10, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Amtsgericht, Zimmer 12, eingesehen werden
4 VN 2/50
Hanau/Main 5. 6. 50 Amtsgericht

750
Über das Vermögen der Witwe Elisabeth Bug, geb. Dücker, in Eiterfeld, wird heute, am 12. Juni 1950, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da sie zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Lau in Hünfeld. Konkursforderungen sind bis zum 3. Juli 1950 beim Gericht mit Zweitschrift anzumelden. Wahltermin und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. Juli 1950, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hünfeld, Hauptstraße 24, I. Stockwerk, Zimmer 4. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Juli 1950. N 3/50
Hünfeld, 12. 6. 50 Amtsgericht

751
Über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Geesmann in Korbach, Bahnhofstraße 13, ist mit Wirkung vom 12. Juni 1950, 14.15 Uhr, der Anschlußkonkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Velleuer, Korbach. Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1950 beim Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 4. Juli 1950, 8.30 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 1. August 1950, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 4. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 10. Juli 1950. N 7/50
Korbach, 12. 6. 50 Amtsgericht

752
Über das Vermögen des Eisenwarenhändlers Heinrich Budesheim, Lispenhausen, Kreis Rotenburg (F), Bahnhofstraße 315, wurde am 5. 6. 1950, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bretzfeld in Rotenburg/Fulda. Anmeldefrist für Konkursforderungen beim Gericht bis 13. 7. 1950. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß § 132 KO am 26. 6. 1950, 9 Uhr, Zimmer 10. Prüfungstermin am 24. 7. 1950, 9 Uhr, Zimmer 10. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 5. 7. 1950. N 3/50
Rotenburg/Fulda, 5. 6. 50 Amtsgericht

753
Die Calodyn-Gesellschaft für Wärme- und Energieanlagen mit beschränkter Haftung in Hanau, Frankfurter Landstraße 1, hat durch ihren Geschäftsführer Otto Wittenberg in Hanau am 12. Juni 1950, 15 Uhr, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Gemäß

§ 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Kaufmann Carl Jünger in Hanau, Nußallee 15, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 4 VN 3/50

Hanau, 13. 6. 50 Amtsgericht

754

Über das Vermögen des Kaufmanns Franz Burkard in Weilburg, Alleininhaber der Firma Franz Burkard in Weilburg, wird heute, den 13. Mai 1950, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner den Vergleich vom 27. Juli 1949 nicht erfüllt hat und auch, wie aus seiner Erklärung vom 10. Mai 1950 hervorgeht, nicht erfüllen kann. Antrag auf Eröffnung ist durch einen Vergleichsgläubiger gestellt. Der Rechtsanwalt Dr. Rudolph in Weilburg, Schwanengasse 4, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1950 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 30. Juni 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Alle Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juni 1950 Anzeige zu machen. N 1/50

Weilburg, 13. 6. 50 Amtsgericht

755

In dem Vergleichsverfahren betr. Fa. Stegmaier & Weyel, offene Handelsgesellschaft in Wiesbaden, Möbel- und Innenausstattungen, Friedrichstraße 38, wird der im Termin vom 26. Mai 1950 angenommene Vergleichsvorschlag dahingehend: Die Fa. Stegmaier & Weyel zahlt an alle Gläubiger eine Quote von 40 % ihrer Forderungen. Diese Quote ist zahlbar in vier Raten, und zwar: 10 % drei Monate, 10 % acht Monate, 10 % 13 Monate, 10 % 18 Monate nach Vergleichsbestätigung — hiermit gerichtlich bestätigt. (§ 78 VO.). In der Abstimmung haben 22 Personen mit DM 10 494.45 gegen, 76 Personen mit DM 98 231.55 für den Vergleich gestimmt. Beide Mehrheiten sind also erreicht (§ 74 VO.). Umstände, die eine Nichtbestätigung des Vergleichs rechtfertigen, sind nicht bekannt. (§ 79 VO.). Aufhebung des Vergleichsverfahrens erfolgt nicht (§ 90 VO.). - 6b VN 7/50 -

Wiesbaden, 31. 5. 1950 Amtsgericht

Nachlaßsachen

756

In der Nachlaßsache Heck wird auf Antrag der Gläubigerin Irmgard Angermüller in Lohr a. Main, Steinbacher Straße 121 — vertreten durch die Rechtsanwälte Hamburger und Dr. Haag in Frankfurt a. M., Schweizerstraße 1 — die Nachlaßverwaltung über den Nachlaß der am 29. März 1950 in Hanau, ihrem letzten Wohnsitz verstorbenen Eheleute: 1. Heinrich Heck, geb. am 27. 6. 1906 in Frankfurt am Main, 2. Johanna Heck, geb. Weisenstein, geb. am 13. 12. 1927 in Oberdorfelden, angeordnet und Rechtsanwalt J. H. Fraeb als Nachlaßverwalter bestellt. VI 135. 136/50

Hanau, 6. 6. 50 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

757

Ladung in dem Rechtsstreit Boeckler ./. Dunst. Auf die in beglaubigter Abschrift beigefügte, bei Gericht am 3. 4. 1950 eingegangene Klageschrift vom 3. 4. 1950 werden Sie zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf den 9. August 1950, 9 Uhr, vor das Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, 3. Stockwerk, Zimmer 301 geladen. Etwaige Einwendungen und Beweismittel wollen Sie unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen dem Gericht zwecks Vorbereitung der Verhandlung unverzüglich schriftlich in zwei Stücken mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung nicht entbehrlich. Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag entweder Versäumnisurteil oder Entscheidung nach Lage der Akten ergehen. 31 C 478/50

Frankfurt a. M., 1. 6. 50 Amtsgericht

758

Der Kaufmann Karl Wilhelm Golletz, früher in Frankfurt a. M., Bergerstraße 107 wohnhaft, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird verklagt, 1. von dem Holzkaufmann Reinhold Blasczyk in Harrling, Post Zandt, Kreis Kötzting, wegen einer Forderung von 560 DM, 2. dem Transportarbeiter Wilhelm Palme in Rehau, Hirschberger Straße 2, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Riedler, Rehau, wegen einer Forderung von 190 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 11. 4. 1947, 3. dem Kaufmann Karl Hoffmann in Haar, Gemeinde Angfeld, Nr. 3, wegen einer Forderung von 370 DM, 4. dem Wasserstraßenobersekretär Karl Schönball in Frankfurt a. M., Konrad-Broßwitz-Straße 52, wegen einer Forderung von 280 DM, 5. der Frau Alice Grzemba, Plankstadt bei Schwetzingen, Bismarckstraße 6, vertreten durch Rechtsanwälte Ganzenmüller und Pürschel in Heidelberg, wegen einer Forderung von 810 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. 1. 1948, 6. dem Rentner Albert Pelludat, Kleinringe Nr. 11, Kr. Grafschaft Bentheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Piwowarczyk, Neuenhaus, wegen einer Forderung von 190 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. 6. 1948, 7. dem ehemaligen Kassenverwalter Gerhard Herbke, Zandt, Kreis Kötzting, wegen einer Forderung von 400 DM, zu 1—7 mit dem Antrag, den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zur Zahlung der jeweils angegebenen Beträge zu verurteilen. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung in der Sitzung des Amtsgerichts, Abteilung 311, Frankfurt a. M. am 1. August 1950, 9 Uhr, im Gerichtsneubau, Zimmer 304, geladen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung werden diese Klageauszüge bekanntgemacht. 311 C 478/50

Frankfurt a. M., 23. 5. 50 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

759

Der Hypothekenbrief vom 16. Januar 1888 über die auf dem Grundbuchblatt Nr. 297 Hattenbach in Abteilung III Nr. 1/6/11 für die Landeskreditkasse eingetragene Aufwertungshypothek von 2329.67 Goldmark ist durch Ausschlußurteil vom 17. 5. 1950 für kraftlos erklärt. Zw. F. 1/50

Bad Hersfeld, 26. 5. 50 Amtsgericht

760

Es wird festgestellt, daß der Expedient Georg Fieber, geb. am 21. Januar 1880 in Tworog, Kreis Gleiwitz, verh. mit Hedwig, geb. Thau, jetzt wohnhaft in Bad Orb, Leimbachstraße, früher wohnhaft in Gleiwitz, Wilhelmsplatz, am 25. Januar 1945, in dem Luftschutzkeller in Gleiwitz, Wilhelmsplatz, um 9.30 Uhr gefallen ist. II 8/50

Bad Orb, 6. 6. 50 Amtsgericht

761

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Langschied Band 4, Blatt Nr. 91 und 92 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. August 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße 12, Zimmer 30, versteigert werden. Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Langschied.

Lfd. Nr.	Flur	Parz.	Wirtschaftsart und Lage	Größe Ar	Höchstzul. Gebot DM
Blatt 91.					
3	3	72	Scheune mit Stall	0,14	
	3	71	Holzstall mit Wohnung	0,15	
	3	219/73	Ortsstraße 10	0.30	
6	6	164	Wiese im Grund	3,15	100.—
9	2	211	Wiese die Sauerwiese	220	90.—
11	6	224/157	Wiese im Grund	6,22	200.—
12	6	57	Wiese im Tal	0,68	9.—
13	6	45	Wiese im Tal	6,22	75.—
15	12	20	Acker unterm Kirchwald	14,13	350.—
16	12	230	Acker oberm Holzwieserberg	16,31	260.—
17	14	4	Acker im Fällerswäldchen	14,36	170.—
19	15	38	Acker auf der Unner	12,10	250.—
20	15	138	Acker ober dem Schönbergerweg	6,86	300.—
21	15	139	Acker ober dem Schönbergerweg	11,86	
Blatt 92.					
2	3	117	Wiese oben im Grund	6,59	312.—
16	6	104	Wiese in der Holzwiese	5,72	100.—
24	12	21	Acker unterm Kirchwald	14,10	350.—
25	12	165	Acker unter Zornerweg	12,47	300.—
26	12	195	Acker oberer Holzwiesenberg	14,67	290.—
27	13	85	Acker im Neutzlingfeld	12,36	290.—
28	13	89	Acker im Neutzlingfeld	19,56	400.—
29	13	119	Wiese an der Brunnenkammer	6,49	150.—
30	13	123	Acker an der Brunnenkammer	10,21	280.—
31	14	30	Wiese im Fällerswäldchen	6,14	125.—
32	14	73	Acker Fällersfeld	12,68	250.—
33	15	57	Acker auf der Unner	12,80	240.—
35	15	152	Acker ober dem Schönbergerweg	6,36	80.—
36	15	175	Acker ober dem Schönbergerweg	10,76	215.—
37	15	213	Acker auf der Hofraithe	13,56	270.—
39	3	273/78	Garten Ortsbering	3,07	150.—
41	3	79/1	Hausgarten Ortsbering	7,11	140.—
42	3	186/70	Hofraum Ortsbering	1,21	

Das höchstzulässige Gebot für Blatt 91, lfd. Nr. 3 und Blatt 92, lfd. Nr. 42 beträgt zusammen 3000 DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Landmann Christian Spitz und Wilhelmine, geb. Klees, für Blatt 91 und für Blatt 92 die Ehefrau des Landmanns Christian Spitz, Wilhelmine, geb. Klees, eingetragen. Rechte die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots kann von jedem der Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde erhoben werden. K 8/49

Bad Schwalbach, 2. 6. 50 Amtsgericht

762

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 15 Blatt 1057 in Abt. III Nr. 1 für die Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt eingetragene Aufwertungshypothek von 1745,55 GM wird für kraftlos erklärt. 3 F 2/50

Darmstadt, 2. 6. 50 Amtsgericht

763

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 3, Band 22, Blatt 1058 und Bezirk 6, Band 43, Blatt 2006 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Montag, dem 7. August 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 303 versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 38, Nr. 77, Grasgarten Pallaswiesenstraße, 87 qm, Lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 38, Nr. 78, Hofreite Nr. 30, daselbst, 682 qm, ortsgerichtliche Schätzung 65 000 DM, zulässiges Höchstgebot 68 000 DM.
Lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 14, Nr. 17, Wiese in der Pfütze, 4164 qm, ortsgerichtliche Schätzung 4100 DM, zulässiges Höchstgebot 3150 DM, Lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 14, Nr. 16, Acker, Feldscheuer und Autogarage mit Hofraum, Sensfelderweg 29 daselbst, 2949 qm, ortsgerichtliche Schätzung 7500 DM, zulässiges Höchstgebot 9000 DM, Lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 14, Nr. 18, Acker daselbst, 944 qm, ortsgerichtliche Schätzung 900 DM, zulässiges Höchstgebot 650 DM, zuzüglich insgesamt 4189 DM für Obstbaumbestand.
Gegen die Höchstgebotsfestsetzung können die Beteiligten binnen zwei Wochen seit Terminszustellung Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. Bei Abgabe von Geboten auf Flur 14 Nr. 16 und 17 ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt vorzulegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Clara Jahn, geb. Haberling, Witwe des Kaufmanns Martin Jahn in Darmstadt eingetragen. 3 K 5/49

Darmstadt, 3. 6. 50 Amtsgericht

764

Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des a) Georg Koch, b) Koch, Maria, geborene Weber, dessen Ehefrau als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft im Grundbuch eingetragen war, soll Montag, den 31. Juli 1950, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 8, versteigert werden: Grund-

buch für Dieburg, Band XXIV, Blatt 2156: Ord.-Nr. 1, Flur 1, Nr. 770 2/10, Hofreite der Steinweg, 972 qm, Schätzungswert: 11 000 DM, Brandversicherungswert: 10 810 DM, Höchstgebot: 11 000 DM, Einheitswert: 7200 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Erbauseinandersetzung. Das zulässige Höchstgebot ist durch Entscheidung des Landrats des Landkreises Dieburg vom 14. Februar 1950 auf 11 000 DM festgesetzt. Gegen diese Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Terminsbestimmung Beschwerde beim Landrat in Dieburg — Preisbehörde — zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Insoweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 9/49

Dieburg, 1. 6. 50 **Amtsgericht**

765

In Sachen der Firma Radio Conrad, Inhaber Ing. Erich Conrad, Dillenburg, Hüttenplatz, Antragstellerin — vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. Bruns und Plock in Dillenburg — gegen die Frau Marga Miltins, geb. Kobo, zuletzt wohnhaft bei Richard Kobo, Herborn/Dillkreis, Walter-Rathenaustraße 45, Antragsgegnerin, wird der Antragsgegnerin gemäß § 109 ZPO aufgegeben, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieses Beschlusses entweder ihre Einwilligung in die Rückgabe der von der Antragstellerin geleisteten Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Rückgabe der Sicherheit angeordnet werden. 5 G 55/49

Dillenburg, 24. 5. 50 **Amtsgericht**

766

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M. Bezirk Niederursel H. A. Band 24, Blatt 933 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. August 1950, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsstraße 2, Zimmer 123, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederursel, Flur 7, Flurstück 237/52, Liegenschaftsbuch Nr. 610, Gebäudebuch Nr. 219, bebauter Hofraum mit Hausgarten Heidetränkstraße 12, Größe 8,52 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ingenieur Eduard Göhler in Frankfurt/M. eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 4 K 3/49

Hanau, 5. 6. 50 **Amtsgericht**

767

Herrn Ernst Köhlein, geboren am 20. Oktober 1886 zu Kirn an der Nahe, wohnhaft in Neuenhain im Taunus, Drei Linden 6, wird auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478) erneut die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Neuenhain im Taunus erteilt, und zwar unter Beschränkung der beruflichen Tätigkeit auf die Interessen der Ärzte für ihre Forderungen aus ärztlicher Bemühung. 371a E - 1.420/5

Frankfurt a. M., 5. 6. 50

Der Amtsgerichtspräsident

768

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Wolfgang, Band 2, Blatt 56, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. August 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer 10, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfgang, Kartenblatt 1, Parzelle 451/75, Grundsteuermutterrolle 59, Gebäudesteuerrolle 56, bebauter Hofraum, Eichenallee 27, 5,79 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Heinrich Schilling und Frau Agnes Schilling, geb. Streeb aus Somborn je zur Hälfte eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZwVG umfassenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 4 K 3/49

Hanau, 5. 6. 50 **Amtsgericht**

769

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bürstadt Band IX, Blatt Nr. 934 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 9. August 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Fl. II Nr. 62, Acker im Wingertsfeld (Bauplatz), 6.68 Ar, höchstzulässiges Gebot 2430 DM, Fl. II Nr. 63, Acker daselbst (Bauplatz), 6,77 Ar, höchstzulässiges Gebot 2030 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots ist jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte berechtigt, Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung bei der Preisbehörde einzulegen. (Aktenzeichen des Landrats des Landkreises Bergstraße: Pr. XXI/2/19/L.) Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Philipp Siegler I. und dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Hartmann, in Bürstadt eingetragen. Die Zwangsversteigerung erfolgt zur Aufhebung der Gemeinschaft. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 8 K 14/49

Lampertheim, 1. 6. 50 **Amtsgericht**

770

In der Aufgebotssache der Margarete Siebert, geb. Stroh, Sprendlingen, Elisabethenstraße 8, hat das Amtsgericht in Langen für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch für Sprendlingen Band XII Blatt 1179 in Abteilung III unter Nr. 4 zugunsten der Sparkasse II GmbH. in Sprendlingen eingetragene Grundschuld von 500 GM wird für kraftlos erklärt. 5 F 5/49

Langen, 31. 5. 50 **Amtsgericht**

771

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Limburg, Band 57, Blatt 1732 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. August 1950, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtsgericht Limburg, Zimmer 20, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Kartenblatt 50, Parzelle 193/39, Grundsteuermutterrolle 1995, Gebäudesteuerrolle 2001, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Egenolfstraße 12, 1 Ar, 29 qm, 3 Ar 91 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Miteigentümer waren damals a) Reichsbahngehilfe Hans Schüler, Limburg/Lahn, b) Elektromonteur Josef Schüler, Wetzlar, c) Postinspektor Heinrich Schüler, Limburg/Lahn zu je 1/5 eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 7/1949

Limburg/Lahn, 30. 5. 50 **Amtsgericht**

772

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die dem Schuldner gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Limburg, Band 43, Blatt Nr. 1308 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. August 1950, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtsgericht Limburg/Lahn, Zimmer Nr. 20, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Kartenblatt 23, Parzelle 30, Grundsteuermutterrolle 21, Gebäudesteuerrolle 680, bebauter Hofraum Fahrgasse 4, 55 qm, Kartenblatt 23, Parzelle 26, 24 qm, höchstzulässiges Gebot 9000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. März 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Karl Burggraf und Kunigunde, geb. Bayer, in Limburg zu je 1/2 eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 4/1950

Limburg, 27. 5. 50 **Amtsgericht**

773

Der am 30. Juli 1927 in Stuttgart geborene Kurt Schmitt, wohnhaft in Wiesbaden, Adelheidstraße 19, hat am 15. Mai 1950 seinen Wandergewerbeschein Nr. Sch/32/50 und Stadthausierschein Nr. 71/50, ausgestellt am 18. Januar 1950 vom Oberbürgermeister — Gewerbe- u. Preisamt — Wiesbaden, auf unbekannte Weise verloren. Die genannten Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. 6. 50

Der Oberbürgermeister
— Gewerbe- und Preisamt —

B Anzeigen anderer Behörden

774

Kennkarten der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

	Geburtstag:	Kenn-Nr.:
Ackermann, Bruno,	16. 6. 29	Y 187 725
Amthor, Alfred,	6. 4. 03	Y 119 731
Bender, Othmar,	21. 3. 09	Y 129 499
Bergemann, Gertrud, geb. Reich	22. 3. 06	Y 186 809
Blewel, Barbara,	9. 8. 15	Y 177 040
Blumensatt, Christel,	12. 2. 29	Y 260 217
Börner, Horst,	30. 7. 31	Y 271 398
Braun, Irma, geb. Gebhard	26. 6. 12	Y 122 243
Detering, Ernst-Heinz	11. 1. 25	Y 131 205
Dreger, Carl,	20. 9. 05	Y 251 110
Fiedler, Emma, geb. Heise	27. 6. 89	Y 111 077
Gerlach, Joachim,	28. 11. 24	Y 126 413
Germann, Marliese,	5. 2. 29	Y 381 543
Graubner, Helene, geb. Koch	4. 4. 72	Y 112 887
Haber, Josef,	18. 4. 07	Y 193 965
Hanke, Rudolf,	2. 6. 25	Y 272 799
Helbig, Klara, geb. Fuhr	11. 10. 71	Y 112 805
Herberg, Hans,	6. 12. 14	Y 239 373
Hirschmann, Marie,	3. 1. 21	Y 212 821
Höhler, Willi,	2. 8. 26	Y 265 286
Hofmann, Heinz-Günther	3. 4. 35	Y 264 455
Hohmann, Georg,	22. 4. 73	Y 245 657
James, Irmgard, geb. Lindemann	30. 12. 28	Y 380 078
Kaiser, Johann,	25. 4. 73	Y 167 994
Kauwertz, Herm.,	29. 5. 83	Y 102 792
Kauwertz, Marg. geb. Münch	1. 10. 05	Y 102 811
Klein, Elisabeth, geb. Hoch	16. 1. 99	Y 224 075
Kreft, Paul,	13. 10. 28	Y 268 308
Lauk, Annelie, geb. Gänsel	20. 2. 15	Y 278 358
Maas, Hans,	3. 3. 10	Y 194 850
Maier, Lilly,	15. 2. 29	Y 158 447
Mans, Marie-Luise,	23. 1. 21	Y 107 666
Martin, Heinrich,	8. 3. 81	Y 116 957
Menger, Marianne,	27. 10. 27	Y 381 122
Miehlke, Reinhold,	23. 6. 23	Y 158 874
Müller, Carl,	7. 5. 77	Y 197 958
Narko, Philotens,	21. 2. 05	Y 255 384
Neblung, Fritz,	6. 7. 07	Y 160 810
Nitzsche, Gerhard,	14. 8. 06	Y 381 029
Oschmann, Pauline, geb. Beck	14. 4. 09	Y 216 984
Papesch, Albert,	20. 8. 20	Y 258 662
Prasser, Frieda, geb. Schreiber	20. 11. 07	Y 197 536
Rank, Paul,	14. 6. 30	Y 380 301
Rudhard, Anton,	8. 10. 25	Y 246 796
Schenk, Günter,	15. 5. 27	Y 127 093
Schlag, Richard,	25. 3. 25	Y 161 018
Schneider, Käthe,	30. 1. 24	Y 305 831
Schönherr, Elisabeth, geb. Herberg	3. 3. 81	Y 178 436
Scholz, Louis,	20. 11. 02	Y 142 160
Schütz, Friedrich,	24. 9. 88	Y 253 184
Stahleisen, Philipp,	20. 11. 13	Y 173 871
Steffens, Hermine, geb. Buchner	3. 5. 84	Y 201 665
Steinbrecher, Elisabeth, geb. Hill	27. 5. 23	Y 381 447
Steinrichter, Günter,	20. 2. 31	Y 266 944
Tutschner, Hugo,	10. 12. 15	Y 335 416
Wagner, Günther,	19. 8. 30	Y 268 322
Wassermann, Manfred,	13. 4. 33	Y 272 005
Wohlrabe, Willy,	14. 5. 15	Y 264 539
Wagner, Karl,	30. 1. 04	Y 316 344
Zorn, Wilhelm,	16. 4. 23	Y 238 767

Wiesbaden, 7. 6. 50

Der Oberbürgermeister
Polizeipräsident

C Wirtschaftsanzeigen

775

Einladung

zu der außerordentlichen Generalversammlung der „PRODEXO" Offenbacher Lederwaren-Genossenschaft e. G. m. b. H. i. L., am Samstag, 1. Juli 1950, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Kreishauses, Offenbach, Geleitsstraße.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. Juli bis 27. August 1949
2. Vorlage und Genehmigung der Bilanz per 27. August 1949
3. Bericht über Verlauf der Liquidation,
4. Bericht des Prüfungsverbandes über die durchgeführte Prüfung
5. Beschlußfassung über Erhöhung der Geschäftsanteile zur Vermeidung des Konkurses gem. § 87a Gen.-Ges.
6. Beschluß über Neu- bzw. Zuwahl von Liquidatoren
7. Verschiedenes.

Offenbach, 14. 6. 50

Für den Aufsichtsrat:
(gez.) Mindt

Die Liquidatoren:
(gez.) Klein (gez.) Beltlag

NICHTAMTLICHER TEIL

Papier · Schreibwaren · Bürobedarf
Büromaschinen · Büromöbel
Wiesbaden · Moritzstr. 20
Telefon 265 81

Hans Buchna & Sohn
o. H. G.
Spezialhaus für
Rechenautomaten
Büro-Organisation
Wiesbaden · Mühlgasse 11-13
Ruf 245 53

Papier- und Schreibwaren
Büro- und Schulbedarf
A. HARTMANN
Wiesbaden · Moritzstr. 35
Telefon 272 23

Birkenstock-Bürobedarf
WIESBADEN
Moritzstraße 36 · Telefon 232 36

Freude - Erholung - Entspannung bieten unsere
Ferien-Reisen
mit den modernsten Aussichts-Reiseautobussen
jeden Samstag vormittag
9 Tage in den Hochschwarzwald ab DM 63.—
in den herrlich gelegenen Orten: Gernsbach im Murgtal, Königsfeld, St. Georgen, Triberg, Neustadt.
9 Tage in Überlingen am Bodensee ab DM 85.—
mit Gelegenheit zu Tagesfahrten nach Tirol und der Schweiz.
8 volle Tage: Wallgau, Krün, Ramsau, Trauchgau ab DM 75.—
Urlaubsverlängerung nach Wunsch.
Außerdem:
Passionsspiele Oberammergau ab DM 77.— und bayr. Alpen
Jeden Samstag Gelegenheit zur Mitfahrt nach Karlsruhe, Stuttgart, Ulm, Augsburg, München.
Fordern Sie bitte unverbindlich unsere ausführlichen Sonderprospekte der einzelnen Reisetouren an.
Sonderfahrten für Vereine, Gesellschaften, Firmen nach besonderer Vereinbarung bei billigster Berechnung.
Reisebüro der Nassauischen Verkehrsgesellschaft mbH.
Wiesbaden, Schwalbacher Straße 36 — Telefon 24834/23820

70 DM
kostet eine Anzeige
in dieser Größe!

WERBEN SIE
schon in der nächsten Ausgabe — Sie sprechen die Kreise an, die Sie schon lange suchen.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —,50. Nichtamtlicher Teil DM —,70. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 9500.